

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 LGastG

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG) ist seit 01.01.2026 für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

Das Wichtigste in Kürze:

- ! Die Anzeigepflicht gilt für jeden (auch wenn nur Speisen oder nur alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- ! Für Vereine gilt: Anzeigepflicht nur, wenn alkoholische Getränke angeboten werden.
- ! Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Stadt Külsheim eingegangen sein. **Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**

1. Personalien des Anzeigepflichtigen

Name (bzw. Firmen- oder Vereinsname)	
Bezeichnung der juristischen Person / des gesetzlichen Vertreters	
Anschrift / Kontaktdaten	

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung	
Datum und Dauer der Veranstaltung	(am von bis Uhr)
Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung)	
Ausschank folgender Getränke	
Abgabe folgender Speisen	

3. Freiwillige Angaben

(Um Nachfragen ggf. auch von anderen zuständigen Behörden zu vermeiden ist es hilfreich, wenn Sie die nachfolgenden Angaben ergänzen.)

Ansprechpartner mit Handynummer während der Veranstaltung	
Erwartete Besucherzahl	
Wird ein Festzelt errichtet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, Größe der Grundfläche: m ²
Einsatz von Pyrotechnik / offenes Feuer?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Musikalische Darbietungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hiermit zeige ich / zeigen wir gemäß § 2 Abs. 2 LGastG die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Stadt Külsheim an.

Ich versichere / Wir versichern, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften - insbesondere aus dem Lebensmittelhygiene-, Immissionsschutz-, Bau-, Jugendschutz- und Ordnungsrecht - eingehalten werden.

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Stadt Külsheim finden Sie unter www.kuelnheim.de.

Datum

Unterschrift

Für Ihre Unterlagen:

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Die Vorschriften aus den Bereichen Lebensmittelhygiene-, Immissionsschutz-, Bau-, Jugendschutz- und Ordnungsrecht sind einzuhalten.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Kreisbauamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Pyrotechnik / offenes Feuer / Feuerschalen:

Bei deren Verwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, wie z. B. der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe.

Brandschutz:

Es ist sicher zu stellen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit nutzbar sind. Außerdem ist sicher zu stellen, dass geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung: Tel.: 07931 4827-6253, E-Mail: veterinaeramt@main-tauber-kreis.de

Schankbetrieb:

Es wird auf die allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z. B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z. B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Lebensmittelhygiene-, Immissionsschutz-, Bau-, Jugendschutz- und Ordnungsrecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Tel.: 09345 673-0; E-Mail: rathaus@kuelsheim.de